

Beschluss:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

3. **Die Stadtverwaltung wird beauftragt, § 17a, Abs. 4, S. 2 der geplanten Ergänzung der Richtlinien Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) wie folgt zu ändern:**

„Für **neu zu errichtende** Ladeeinrichtungen gemäß der Absätze 1 und 2 können nach Durchführung eines erfolgreichen, vom Stadtrat für die jeweilige Ladeart (Normal- bzw. Schnellladen) beschlossenen Auswahlverfahrens und bei Einhaltung der Standorteignungskriterien gemäß den Absätzen 5 bis 18 die notwendigen Genehmigungen erteilt werden. Außerhalb von in diesem Paragraphen definierten Ausnahmefällen sowie besonders begründeten Einzelfällen im Sinne von § 32 dieser Richtlinie sind **neu zu errichtende** Ladeeinrichtungen im Stadtgebiet nicht genehmigungsfähig.“

Der § 17a Abs. 21 wird wie folgt geändert:

„In besonderen Einzelfällen kann eine Ausnahme von den in diesem Paragraphen geregelten regulären Genehmigungsverfahren und Kriterien für die Errichtung von Ladeeinrichtungen für Stellflächen von Sicherheitsbehörden und Institutionen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag (z. B. Polizeibehörden, Katastrophenschutz, Rettungsdienst) **oder für Fahrzeuge des ÖPNV (z. B. MVG-Busse, Taxen)** gewährt werden.“

Die **jeweiligen** Stellflächen müssen mit Einreichen des Antrags **bereits** privilegiert vorbehalten sein und die Gewährleistung einer jederzeitigen Einsatzbereitschaft dienen. **Im Falle des ÖPNV können die entsprechenden Stellflächen entsprechend erweitert werden, falls notwendig.** Es muss nachgewiesen und begründet werden, dass die Errichtung von Ladesinfrastruktur auf Privatgrund nicht möglich ist.“

4. Die Änderungen der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) mit der Aufnahme eines neuen § 17a „Ladeeinrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge“ werden gem. Anlage 2 **mit den vorgenannten Änderungen** beschlossen.
5. Der Änderungsantrag der Fraktion der ÖDP/München-Liste Antrag Nr. 20-26 / A 05037 vom 23.07.2024 (Anlage 4) ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.